

Vorlagennummer
MA 21/

Drucksachennummer
MA 21/

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BLB , -Fraktion, sowie Peter Braun Datum: 07.01.2026

Antrag gem. § 8 Ziffer 2 GO

an den Klimaschutz- und Umweltausschuss

Betr.: Anpassung der am 20.10.2025 in Kraft getretenen Katzenschutzverordnung für Bad Homburg im Sinn der zugestimmten Beschlussvorlage.

Wortlaut:

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg wird gebeten, die Katzenschutzverordnung in zwei wesentlichen Punkten der am 05.06.25 zugestimmten Beschlussvorlage im Klima- und Umweltausschuss und der am 03.07.2025 in der Stadtverordnetenversammlung zugestimmten Beschlussvorlage anzupassen.

Dies betrifft zum einen die Ausnahme der Kastrationspflicht für Katzen. Beschlossen wurde diese Ausnahme nicht für Katzen sondern für **RASSEKATZEN AUF ANTRAG der Halter:innen**.

Zum anderen fehlt der Paragraph **Ordnungswidrigkeiten** auf Basis der Wiesbadener Katzenschutzverordnung, die auch Grundlage für den Beschluss gewesen ist. Beides ist gemäß der zugestimmten Beschlussgrundlage zu korrigieren, bzw. zu ergänzen.

Begründung:

In den gefassten Beschlüssen heißt es: dass.... „*zeitnah eine Katzenschutzverordnung analog zu der in Wiesbaden geltenden Katzenschutzverordnung, bzw. auf Basis der vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (Stabsstelle Landesbeauftragte für Angelegenheiten des Tierschutzes) zur Verfügung gestellten Muster*“ erstellt werden soll.

Auch der Änderungsantrag der FDP, dem in der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.25 zugestimmt wurde, ändert nichts an dieser Grundlage.

Die aufgrund dieser Beschlüsse am 20.10.2025 in Kraft getretene Katzenschutzverordnung für Bad Homburg v.d.H. (KatzenSchVO) entspricht in zwei Bereichen nicht diesen Beschlussinhalten.

§ 4 Abs. 5 der Katzenschutzverordnung für Bad Homburg erlaubt eine Ausnahme der Anordnung zur Unfruchtbarmachung für **Katzen**. Das widerspricht der Beschlussvorlage insofern, dass diese Ausnahmen **auf Antrag** für **Rassekatzen** vorgesehen ist. Es gibt im übrigen keinen vernünftig nachvollziehbaren Grund für eine Zucht von Katzen.

Der **Paragraph Ordnungswidrigkeiten** gemäß der Wiesbadener Katzenschutzverordnung fehlt gänzlich und ist einzufügen. Das wurde auch ausführlich im Ausschuss diskutiert und für notwendig erachtet. Was nützt eine Verordnung, wenn deren Nichtbeachtung keine spürbaren Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Beispielhaft sei hier die Gurtpflicht für Autofahrer angeführt, die bis Einführung eines Bußgeldes kaum beachtet wurde. Das änderte sich erst 1984 mit der Einführung eines Bußgeldes.

gez. Margit Courbeaux
B90/Die Grünen

gez. Michael Blew
BLB

gez. Peter Braun
fraktionslos